



## Rechtsfolgen arztstrafrechtlicher Vergehen

### Berufsverbot

Neben Freiheits- und Geldstrafen kann gegen den Arzt auch ein Berufsverbot für die Dauer von einem Jahr bis zu fünf Jahren verhängt werden. Voraussetzung hierfür ist, dass der betroffene Arzt unter Missbrauch seines Berufs oder grober Pflichtverletzung die Tat begangen hat und die Gefahr besteht, dass er bei weiterer Ausübung seines Berufs erhebliche rechtswidrige Taten der bezeichneten Art begehen wird. Solange das Berufsverbot wirksam ist, darf der Arzt nicht beruflich für einen anderen – sei es vertragsärztlich oder im Krankenhaus – tätig werden und auch nicht eine von seinen Weisungen abhängige Person für sich den Arztberuf ausüben lassen. Zwar wird von einem Berufsverbot in der gerichtlichen Praxis nur selten Gebrauch gemacht, zu beachten ist aber, dass bereits schon während des staatsanwaltschaftlichen Ermittlungsverfahrens das Gericht ein vorläufiges Berufsverbot aussprechen kann, wenn dringende Gründe für die Annahme sprechen, dass ein solches mit dem Strafausspruch im Urteil angeordnet wird.

### Verfahren vor der Ärztekammer

Dem eigentlichen Strafverfahren folgt ein berufsgerichtliches Verfahren vor der Ärztekammer. Die strafrechtliche Entscheidung hindert weder im Falle einer Verfahrenseinstellung oder eines Freispruchs noch im Falle der Verurteilung die berufsgerichtliche Ahndung derselben Tat. Allerdings ist eine zusätzliche Sanktion durch das Berufsgericht davon abhängig, dass ein vom Strafgericht nicht erfasster, sog. berufsrechtlicher Überhang anzunehmen ist, d. h. dass die Kriminalstrafe noch nicht genügt, um den betroffenen Arzt zur Erfüllung seiner beruflichen Pflichten anzuhalten und das Ansehen des ärztlichen Berufsstandes zu wahren. Als Folge berufsunwürdiger Handlungen kommen folgende berufsgerichtliche Maßnahmen in Betracht: eine Warnung, ein Verweis, eine Geldbuße bis 50 000 Euro, die Aberkennung der Mitgliedschaft in den Organen der Kammer sowie in deren Unterorganisationen, die Aberkennung des Wahlrechts und der Wählbarkeit im Rahmen der Kammer selbstverwaltung bis zur Dauer von fünf Jahren. Geldbuße, Aberkennung der Mitgliedschaft und des Wahlrechts kann das Berufsgericht nebeneinander verhängen. Indessen kann das Berufsgericht die Berufsausübung nicht untersagen.

### Widerruf und Ruhen der Approbation

Strafrechtliche Verfehlungen des Arztes können nach dem rechtskräftigen Urteil bzw. Strafbefehl zum Widerruf bzw. schon vorher zum Ruhen der Approbation führen, wenn sich aus ihnen seine Unwürdigkeit oder Unzuverlässigkeit zur Ausübung des ärztlichen Berufs ergibt. Der Widerruf der Approbation als Arzt wegen Unwürdigkeit erfordert ein schwerwiegendes Fehlverhalten, das die weitere Berufsausübung als untragbar erscheinen lässt. Dies ist bei erheblichen Straftaten, die in engem Zusammenhang mit der beruflichen Tätigkeit des Arztes stehen, der Fall. Unzuverlässig ist der Arzt, der nicht die Gewähr für die zukünftige gewissenhafte Pflichterfüllung bietet.

### Entzug und Ruhen der Kassenzulassung

Folge einer Straftat, nicht notwendigerweise einer strafgerichtlichen Verurteilung, kann auch die Anordnung des Ruhens der Zulassung für die Dauer von zwei Jahren oder die endgültige Entziehung der Kassenzulassung wegen gröblicher Verletzung der vertragsärztlichen Pflichten oder mangels persönlicher Eignung oder ein Disziplinarverfahren vor der Kassenärztlichen Vereinigung sein. Erforderlich ist, dass durch Art und Schwere der Pflichtverletzung das Vertrauensverhältnis zwischen Arzt und Kassenärztlicher Vereinigung und/oder den Krankenkassen nachhaltig gestört ist, sodass eine weitere Zusammenarbeit ausscheidet.



Jede im Strafverfahren getroffene Feststellung, jeder Satz, den der Verteidiger für den betroffenen Arzt zu den Akten reicht oder den der Arzt selbst zu Protokoll gibt, wird diesem in den Folgeverfahren vorgehalten. Insofern besteht in Arztstrafverfahren die Besonderheit, dass die Wirkungen der Erledigung des Strafverfahrens für die auf den Arzt zukommenden Folgeverfahren in jedem Verfahrensabschnitt stets im Auge zu behalten sind. *Uwe Lenhart*

## Fallbeispiel eines Praxisuntergangs

### Anlass für das Verfahren

Anlass für das Verfahren gegen den betroffenen Arzt waren Erkenntnisse aus zwei aufgezeichneten Telefongesprächen eines Mannes, der wegen Verdachts des Menschenhandels vor Gericht stand. Die Staatsanwaltschaft hat diesen aufgezeichneten Telefongesprächen entnommen, dass sich der inzwischen verurteilte Mann bei einer Patientin des Arztes nach deren Geburtsdatum und der Schreibweise ihres Namens erkundigt hatte, während im Hintergrund nach Vermutung der Staatsanwaltschaft der Arzt den ärztlichen Befund diktierete. Hieraus hat die Staatsanwaltschaft den Trugschluss gezogen, eine ärztliche Untersuchung der Patientin hätte nie stattgefunden.

### Durchsuchung und Beschlagnahme

Obwohl in dem anschließend bei der Ausländerbehörde vorgelegten Attest als Untersuchungszeitraum ein Datum angegeben ist, das zwei Tage vor den aufgezeichneten Telefongesprächen lag, sodass das Attest zurzeit des Abhörens also offensichtlich lediglich abgeholt wurde, die Erkenntnisse aus den aufgezeichneten Telefongesprächen aus strafprozessualen Gründen nicht verwertbar sind und der betroffene Arzt unbescholtener Bürger und renommierter Arzt ist, fanden zwei richterlich angeordnete Durchsuchungen der Arztpraxis und Beschlagnahme von Patientenunterlagen statt.

### Verurteilung

Auf die Bemühungen der Verteidigung, eine öffentliche Hauptverhandlung zu vermeiden, hat der zuständige Dezernent bei der Staatsanwaltschaft in einem Telefongespräch erwidert: „Wenn es eine Hauptverhandlung mit Freispruch gibt, steht am nächsten Tag in der Zeitung ‚Staatsanwalt hat Karriere eines Arztes ruiniert‘.“ Trotz eines Ergebnisses der Hauptverhandlung, das dann zu einem Freispruch geführt hat, hat der Staatsanwalt in seinem Schlussvortrag die Verurteilung zu einer Geldstrafe in Höhe von 120 (!) Tagessätzen beantragt. Der Verurteilte würde dann als vorbestraft gelten.

### Verurteilung

Gegen das Urteil hat die Staatsanwaltschaft Berufung eingelegt und diese viereinhalb Monate später mit der Begründung zurückgenommen, dass zwar weiterhin erhebliche Verdachtsmomente bestünden, aufgrund der durchgeführten Ermittlungen die Berufung aber als nicht Erfolg versprechend zu bewerten sei. Von der Einleitung eines Ermittlungsverfahrens bis zur Rücknahme der Berufung durch die Staatsanwaltschaft dauerte das gesamte Strafverfahren ein Jahr und acht Monate.

### Praxis an Nachfolger übergeben

Durch das rücksichtslose Vorgehen der Justiz haben zahlreiche Patienten des betroffenen Arztes das Bekanntwerden ihrer Krankengeschichte befürchtet und diesem ihr jahrelang entgegengebrachtes Vertrauen entzogen. Der betroffene Arzt hat seine internistische Privatpraxis aufgrund des Strafverfahrens an einen Nachfolger übergeben müssen. Gegenwärtig wird der Schaden auf der Grundlage des Gesetzes über die Entschädigung für Strafverfolgungsmaßnahmen geltend gemacht. *Uwe Lenhart*